

§ 6 Vorstand

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung einen Vorstand von sieben bis fünfzehn Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sie wählt ferner, ebenfalls auf vier Jahre, ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten.

Im übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst: Er wählt aus seiner Mitte einen Statthalter, einen Schreiber, einen Kassier, einen Redaktor und aus den Mitgliedern des Vereins die etwa sonst noch im Interesse des Vereins nötig werdenden Ausschüsse und Delegationen.

§ 7 Rechnungsrevisoren

Zur Überprüfung des Rechnungswesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren einen Revisor und einen Suppleanten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Auflösung

§ 8

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an eine Institution mit möglichst ähnlicher Zielsetzung, deren Bezeichnung Aufgabe des Vorstands im Zeitpunkt der Auflösung ist.

Schlussbestimmung

§ 9

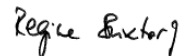
Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 24. November 1964. Sie wurden am 29. April 1969 von der Mitgliederversammlung (Gremium) einstimmig angenommen.

Am 6. April 1991 wurde § 6 Absatz 2 von der Mitgliederversammlung geändert.

Am 1. Juni 2002 wurden §§ 3, 6 und 7 von der Mitgliederversammlung geändert.

Am 13. Juni 2009 wurde der § 3 (Mitgliederbeiträge) von der Mitgliederversammlung geändert.

Der Präsident:



Dr. Regine Buxtorf

Statuten

der

FREIWILLIGEN BASLER DENKMALPFLEGE

Statuten der Freiwilligen Basler Denkmalpflege

In Fortführung der bisherigen Bestrebungen der 1913 gegründeten Freiwilligen Basler Denkmalpflege wird ein Verein gebildet mit den folgenden Statuten

Zweck

§ 1

Die Freiwillige Basler Denkmalpflege ist ein Verein mit Sitz in Basel im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie bezweckt die Unterstützung, Förderung und Propagierung des Gedankens der Denkmalpflege. Insbesondere setzt sie sich ein für die Erhaltung schützenswerter Bauten im Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

Haupttätigkeit

§ 2

Zur Erreichung dieses Zwecks sieht der Verein namentlich vor:

- a) Organisation von Vorträgen, Exkursionen und Führungen
- b) Herausgabe von Publikationen
- c) Öffentliche Stellungnahme zu Fragen der Denkmalpflege
- d) Mitwirkung an Bestrebungen zum Schutze der Baudenkmäler von Basel und Umgebung

Mitgliedschaft

§ 3

Die Anmeldung als Mitglied des Vereins erfolgt durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Vorstands. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Den Mitgliedern steht es frei, zu einzelnen Veranstaltungen Gäste einzuführen.

Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelmitglieder mindestens Fr. 20.-, für Kollektivmitglieder mindestens Fr. 50.-, für Studenten mindestens Fr. 10.-. Natürliche Personen können für den Betrag von Fr. 300.- die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erwerben. Diese Beträge können von der Mitgliederversammlung durch einfachen Vereinsbeschluss erhöht werden.

Kontribuenten

§ 4

Kontribuenten sind natürliche oder juristische Personen, die ohne Mitglieder zu werden regelmässig Beiträge an den Verein mindestens in der Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge leisten. Kontribuenten haben hinsichtlich Veranstaltungen und Publikationen des Vereins die gleichen Rechte wie Mitglieder.

Organisation

§ 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, an der Jahresbericht und Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt und allfällige Wahlen vorgenommen werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand so beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt in offener Abstimmung, sofern vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Für Beschlüsse über Statutenänderungen bedarf es eines Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Sofern die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss in der Versammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein; der Beschluss über die Auflösung ist nur gültig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.